

Den Mitgliedern des
AfSAGG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2836
zu Drs. 7/8244



Liberale Frauen Thüringen

Liebkechtstr. 16 a
99085 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
18.08.2023 09:54

21409/23

An den Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- per E-Mail -

Erfurt, den 18.08.2023

Stellungnahme der Liberalen Frauen Thüringen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleich- heitsfördergesetzes im Anhörungsverfahren gemäß §79 Geschäfts- ordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Liberalen Frauen Thüringen möchte ich mich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bedanken. Wir kommen dieser sehr gerne hiermit nach. Grundsätzlich begrüßen die Liberalen Frauen die Fortschreibung des Gleichstellungsgesetzes. Da der Landtag sich schon vor einiger Zeit vorgenommen hat, die Istanbul-Konvention auch in Thüringen umzusetzen ist es überfällig dieses Gesetz anzupassen.

"Thüringen benötigt mehr Frauenhausplätze und generell mehr Gewaltschutzräume für die von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen. Dabei darf Perfektionismus bei den Standards nicht dem Ausbauziel im Wege stehen. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt die richtige Intention, birgt jedoch das Risiko, durch zu hohe Standards und Anforderungen sein eigenes Ziel zu konterkarieren."

Im Einzelnen bedeutet das:

Zu § 3 ist anzumerken, dass von „Männer und Frauen“ die Rede ist – hier wäre es sinnvoll die Formulierung auf „alle Geschlechter“ auszuweiten, zum einen weil gerade Menschen jenseits des binären Geschlechtersystems stark von Diskriminierung und Gewalt betroffen und andererseits, weil sich der Landtag selbst vorgenommen hat dies zu tun (vgl. Drucksache 7/1138 „Geschlechtervielfalt anerkennen und schützen...“)

Zu §4 ist anzumerken, dass hier eine Überforderung der Schutzeinrichtung vermieden werden muss, insbesondere in

(2) wird verpflichtend verlangt, dass auf „religiösen, weltanschaulichen und sozokulturellen“ Bedürfnissen entsprochen werden muss. Dies ist zwar wünschenswert, birgt aber die Gefahr, dass dies nicht geleistet werden kann von den Einrichtungen und so die Finanzierung verloren geht. Das hätte zur Folge, dass das Ziel des Gesetzes, mehr Gewaltschutzräume zu bieten, konterkariert wird.

(5) dass eine 24-Stunden-Rufbereitschaft gerade für kleine Einrichtungen schwer in der Praxis zu leisten ist. Hier sollte auf eine „Soll“-Bestimmung gewählt werden, damit nicht durch Schwierigkeiten bei der Personalsuche eine Einrichtung komplett ihre Finanzierung verliert,

Zweifelsohne sind hohe Standards für Schutzeinrichtungen ein hehres Ziel, zu hohe Standards können aber auch Hürden für den Ausbau der Gewaltschutzinfrastruktur bedeuten.

Zu §5 (1)

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Personen unabhängig vom Wohnort aufzunehmen sind.

Zu §6

Es ist richtig, dass die Schutzeinrichtungen durch das Land finanziert werden.

Zu den Fragen der Fraktion der CDU – es wird eine Auswahl beantwortet

1. Siehe oben
2. Bisher sind Frauenhäuser freiwillige Leistungen der Kommunen, was zur Folge hat, dass es lediglich in 12 von 21 Landkreisen und kreisfreien Städten überhaupt Schutzräume gibt. Gewaltschutz muss aber unabhängig der finanziellen Situation der Kommune gegeben sein.
3. –
4. Da beides in die Zuständigkeit der regionalen Gleichstellungsbeauftragten fällt, ist dies ein gangbarer Weg. Getrennte Gesetze wären aber auch möglich
5. Gender-Mainstreaming ist kein klar definierter Begriff und es hat sich auch schon gezeigt, dass unter diesem Label Maßnahmen durchgeführt wurden, die der Gleichstellung der Geschlechter entgegenwirken. Aus diesem Grund sollte dieser Begriff nicht ohne genauere Definition eine Förderung begründen (dieser Absatz sollte gestrichen oder umformuliert werden)
6. Siehe oben
7. Frauen, die von den genannten Formen der Gewalt betroffen sind, sind schutzbedürftig es erscheint nicht zweckmäßig hier eine engere Definition zu wählen aus Sorge vor Überforderung.
8. Diese sollte näher definiert werden, insbesondere in Hinblick auf die Standards aus §4 – um einerseits die Kosten nicht unkontrolliert zu steigern und andererseits zu vermeiden, dass aufgrund der hohen Ansprüche eine Einrichtung gar nicht erst zustande kommt.
9. Grundsätzlich ist eine Prüfung in einem angemessenen Zeitraum sinnvoll. Zu berücksichtigen ist allerdings der damit verbundene Aufwand auf Seiten des Ministeriums und der Träger. Vor dem Hintergrund des latenten Personalmangels auf beiden Seiten sollte hier ein längerer Abstand gewählt werden.
10. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Frauenzentren und Gleichstellungsbeauftragten in einer Region ist unabdingbar für das Erreichen der Ziele des o.s. Gesetzes. Gleichzeitig muss auch berücksichtigt werden, dass die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten vakant sein kann. In diesem Fall muss auch ein Frauenzentrum existieren können. Außerdem sollte eine Gleichstellungsbeauftragte nicht allein über wohl und wehe eines Frauenzentrums entscheiden können. Aus liberaler Sicht ist es auch unerlässlich, dass Frauenzentren nicht nur parteiunabhängig sind, sondern sich auch klar zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und dem Grundgesetz bekennen. Insbesondere eine gute Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungskräften ist für eine Tätigkeit im Gewaltschutz wichtig.

Mit freundlichen Grüßen für den Vorstand der liberalen Frauen Thüringen